

Merkblatt: Anschluss Wasser

Installateur

Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Gemeinde verfügen.

Hausanschlussleitungen

Die Hausanschlussleitung verbindet das Gebäude mit der öffentlichen Leitung. Die Hausanschlussleitung beginnt ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung und führt bis zum Wasserzähler im Gebäudeinneren.

Folgende Sanitärfirmen haben eine Bewilligung der Gemeinde Riggisberg:

Name Firma	Strasse	PLZ/Ort	Tel.
Bühlmann & von Niederhäusern	Dörfli 17a	3099 Rüti bei Riggisberg	031 809 30 44
Karl Krebs Kirchdorf AG	Kirchgasse 43	3116 Kirchdorf	031 781 10 50
Ribitsch GmbH	Birkenweg 11	3132 Riggisberg	031 809 26 36
Schmid SSB GmbH	Allmendstrasse 23	3127 Mühlethurnen	031 809 27 32
Zwahlen-Beyeler Haustechnik GmbH	Haslistrasse 8	3088 Rüeggisberg	031 802 05 26

Planung

Die Organe der Wasserversorgung bestimmen im Bewilligungsverfahren die Stelle und Art der Hausanschlussleitung. Insbesondere werden bestimmt:

- Anschlussstelle an die öffentliche Leitung
- Material und Durchmesser der Leitung

Der Standort des Absperrschiebers und des Wasserzählers wird durch den Brunnenmeister definiert. Die Bauherrschaft oder die Bauleitung haben dazu frühzeitig mit dem Brunnenmeister Kontakt aufzunehmen.

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Bau und technische Dienste Riggisberg oder der Brunnenmeister gerne zur Verfügung.

Bau und technische Dienste Riggisberg

Vordere Gasse 2

3132 Riggisberg

031 808 01 45

bau@riggisberg.ch

Brunnenmeister

Martin Beyeler

Haslistrasse 8

3088 Rüeggisberg

031 808 01 20

Wasserzähler

Die Hauptwasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen verrechnet.

Einbau des Wasserzählers

Der Einbau von Wasserzählern darf nur durch den Brunnenmeister der Gemeinde Riggisberg durchgeführt werden.

Der Einbau des Wasserzählers muss der Abteilung Bau und technische Dienste Riggisberg oder dem Brunnenmeister rechtzeitig gemeldet werden (vor dem Bezug des Gebäudes).

Der Brunnenmeister bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bezug von Bauwasser

Der Bauherrschaft stehen zum Bezug und zur Bemessung des Bauwassers zwei Möglichkeiten zur Verfügung.

1. Ungemessener Bauwasserbezug gemäss dem gültigen Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Riggisberg

Gemäss dem gültigen Wasserversorgungsreglement wird für ungemessene Wasserbezüge (inkl. Bauwasser) eine Grundgebühr von CHF 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von CHF 50.00 pro volle 100 m³ umbauten Raum bzw. CHF 20.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

2. Messung Bauwasserbezug mit Bauwasserzähler

Für die Messung des Bauwasserbezugs kann ein Wasserzähler installiert werden. Die Installation des Wasserzählers erfolgt durch unseren Brunnenmeister. Die Wasseruhr wird durch die Wasserversorgung Riggisberg zur Verfügung gestellt.

Die Wasserverbrauchsgebühr verrechnen wir der Bauherrschaft gemäss dem Gebührentarif im Anhang des Wasserversorgungsreglements der Einwohnergemeinde Riggisberg (Art. 3 Abs. 2):

bis zu einem Bezug von 2'000 m ³	CHF 1.20
für jeden weiteren m ³	CHF 1.00

Zusätzlich zur Verbrauchsgebühr wird eine Grundgebühr von CHF 200.00 pro Baubrunnen bzw. Wasserzähler erhoben.

Für den Bauwasserbezug hat die Bauherrschaft vor dem Baubeginn einen Baubrunnen innerhalb der eigenen Parzelle zu errichten. Der Bauwasserbezug ab Hydranten wird nicht genehmigt. Die Hydranten dienen einzig den Feuerlöschzwecken.

Die Bauherrschaft oder die Bauleitung haben sich frühzeitig für den Einbau des Bauwasserzählers mit dem Brunnenmeister in Verbindung zu setzen

(mindestens 14 Tage im Voraus). Erfolgt durch die Bauherrschaft vor Baubeginn keine genaue Angabe, wie das Bauwasser bemessen werden soll, verrechnen wir das Bauwasser gemäss Punkt 1 „ungemessener Bauwasserbezug“.